

Studierendensteuer nun endgültig beschlossen!

In Verbindung mit dem Budget sind die Budgetbegleitgesetze nun endgültig beschlossen worden. Für uns Studierenden ist im Speziellen das Hochschultaxengesetz 72 maßgeblich, darin wurde nämlich die Studierendensteuer vulgo Studienbeiträge hineingepackt.

Damit ist die Sache aber noch längst nicht abgeschlossen. Parallel zum laufenden Begutachtungsverfahren zur Durchführungsverordnung arbeiten wir auf Landesebene mit Politik und Wirtschaft in Kooperation mit den anderen steirischen Hochschülerschaften und den Rektoren an Möglichkeiten, die Studierendensteuer weitmöglichst zu kompensieren.

Das Ministerium hat uns, also die Studierenden bzw. die Interessensvertretung der Studierenden - die Hochschülerschaft - von der geplanten Vorgehensweise in puncto Studiengebühren in Kenntnis gesetzt. Der in Folge wiedergegebene Text ist eine Vorabinformation, d.h. insbesondere in der Begutachtungsphase im Jänner werden wir uns intensiv einbringen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur informiert ...

Studienbeiträge an Universitäten und Universitäten der Künste

Wer?

Der Studienbeitrag muß grundsätzlich von allen inländischen und ausländischen Studierenden entrichtet werden. Dies gilt auch für Studierende, die nur zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind. Zu den Befreiungen vgl. gleich unten.

Wann?

Studienbeiträge müssen erstmals für das Wintersemester 2001/2002 entrichtet werden. Danach ist der Studienbeitrag für jedes Semester im Vorhinein bis zum Ende der Zulassungsfrist zu entrichten.

Wieviel?

Der Studienbeitrag beträgt für Studierende aus Österreich und anderen EU- und EWR-Staaten ATS 5.000,-, für alle anderen ausländischen Studierenden ATS 10.000,- je Semester. Diese Beträge erhöhen sich bei verspäteter Einzahlung um 10 Prozent.

Wie?

Allen zum Stichtag 1. März 2001 ordentlichen und außerordentlichen Studierenden wird ein Zehrschein mit entsprechenden Informationen zugesandt werden. Die Einzahlung wird in allen Zahlungsformen mit Ausnahme der Kreditkarte möglich sein. Studienanfänger erhalten ihre Zahlungunterlagen bei der Antragstellung auf Zulassung zum Studium.

Befreiungen

Vom Studienbeitrag sind vom Rektor zu befreien:

- Studierende aus Albanien, Bulgarien, Estland, Litauen, Moldawien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Weißrussland
- Incoming- und Outgoing-Stu-

dierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

- Studierende von Universitäten, deren Heimatuniversität auch Österreicher von der Studiengebühr befreit (Anfrage bei der jeweiligen Universität!)

- Konventionsflüchtlinge

Rückerstattung

In einer Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird festgelegt werden, für die Studierenden welcher Entwicklungsländer und Reformländer Zentral- und Osteuropas die Rückerstattung der Studienbeiträge erfolgen wird. Ein Entwurf dieser Verordnung wird im Jänner 2001 zur Verfügung stehen. Die betroffenen Studierenden werden den Studienbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung rückerstattet erhalten.

Universitätslehrgänge

Studierende in Universitätslehrgängen zahlen keinen Studienbeitrag, sondern das für den jeweiligen Universitätslehrgang vorgeschriebene Unterrichtsgeld.

Vorbereitungslehrgänge

Für Lehrgänge zu Vorbereitung auf ein künstlerisches Studium (§ 25a UniStG) sind weiterhin keine Beiträge zu entrichten.

Anfragen

Nähere Auskünfte erteilt die Zentrale Verwaltung jeder Universität und Universität der Künste und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

<http://www.bmbwk.gv.at/>

„Der Studienbeitrag beträgt für Studierende aus Österreich und anderen EU- und EWR-Staaten ATS 5.000,-, für alle anderen ausländischen Studierenden ATS 10.000,- je Semester.“